

# RS Vwgh 2001/4/25 99/13/0221

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2001

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lit a;

EStG 1988 §4 Abs4;

### Rechtssatz

Bei einem vom Steuerpflichtigen bewohnten Einfamilienhaus, welches zur Gänze Privatvermögen darstellt, ist die Garage am Wohnort unabhängig vom Ausmaß der betrieblichen Nutzung des Fahrzeuges durch den Wohnort und damit privat veranlasst. Dabei kommt dem Umstand, dass in dem betrieblich genutzten Fahrzeug allenfalls Akten aufbewahrt werden, keine Bedeutung zu.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999130221.X04

### Im RIS seit

27.09.2001

### Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)